

Amtegericht Aachen

Ausfertigung



Eingegangen  
16. JULI 2012  
ANWALTSKANZLEI BEX

## Landgericht Aachen

### Beschluss

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]

geboren am [REDACTED]

wohnhaft [REDACTED]

Verteidiger:

Rechtsanwalt Harald Bex,  
Viktoriastr. 28, 52066 Aachen

hat die 2. große Jugendkammer des Landgerichts auf die Beschwerde des Beschuldigten gegen den Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] - [REDACTED] - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED], die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED] am [REDACTED]

**beschlossen:**

Auf die Beschwerde des Beschuldigten wird der Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom [REDACTED] - [REDACTED] - aufgehoben.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf vorläufigen Entzug der Fahrerlaubnis wird zurückgewiesen.

Der sichergestellte Führerschein wird freigegeben.

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Beschuldigten insoweit entstandenen notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der Beschuldigte kollidierte am 23.05.2012 mit dem von ihm geführten Fahrzeug Seat Arosa in Aachen auf der Aachener Straße in Höhe der Einmündung Eicher Weg mit dem vor ihm befindlichen Pkw Mazda MX 5 des Zeugen [REDACTED]. Als der Zeuge [REDACTED] seinen Pkw verkehrsbedingt anhielt, weil der vor ihm befindliche Pkw abbremste, fuhr der Beschuldigte mit dem von ihm geführten Pkw auf das Heck des Fahrzeugs des Zeugen [REDACTED] auf. Auf die zum Unfall hinzugezogenen Polizeibeamten wirkte der Beschuldigte bei der Unfallaufnahme sehr unsicher und nervös. Auch nahmen sie bei ihm leicht gerötete Bindehäute und ein auffälliges Zucken der Wangenmuskeln wahr. Ein Drogenschnelltest, in den der Beschuldigte eingewilligt hatte, ergab ein positives Ergebnis auf Amphetamine, obwohl der Beschuldigte auf entsprechende Frage angegeben hatte, keine Drogen konsumiert zu haben. Daraufhin wurde dem Beschuldigten nach dessen Einwilligung im Franziskushospital in Aachen ca. 2 Stunden nach dem Unfall eine Blutprobe entnommen. Sein Führerschein wurde sichergestellt, womit der Beschuldigte nicht einverstanden war. Gegen ihn wurde ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gefährdung des Straßenverkehrs gemäß § 315c StGB und wegen Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB eingeleitet.

Unter dem 29.05.2012 beantragte die Staatsanwaltschaft Aachen beim Amtsgericht Aachen, die Beschlagnahme des Führerscheins zu bestätigen und dem Beschuldigten die Fahrerlaubnis gemäß § 111a StPO vorläufig zu entziehen. Nachdem es dem Beschuldigten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Antrag gegeben hatte, entzog ihm das Amtsgericht Aachen mit Beschluss vom 12.06.2012 – [REDACTED] – gemäß § 111a StPO vorläufig die Fahrerlaubnis und bestätigte die Beschlagnahme des Führerscheins. Der Beschuldigte hat gegen diesen Beschluss mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27.06.2012 Beschwerde eingelegt und beantragt, ihm seinen Führerschein wieder auszuhändigen. Zur Begründung hat er ausgeführt, zum Nachweis relativer Fahruntüchtigkeit genüge nicht, dass er sich verkehrswidrig verhalten habe. Vielmehr müsse feststehen, dass ihm dieser Fehler im nüchternen Zustand nicht unterlaufen wäre. Der Nachweis einer Ausfallerscheinung sei nicht erbracht. Deshalb sei nicht davon auszugehen, dass ihm nach § 69 Abs. 1 StGB die Fahrerlaubnis entzogen werde. Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss

vom 02.07.2012 nicht abgeholfen und die Sache der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

## II.

Die in formeller Hinsicht gemäß §§ 304, 306 StPO unbedenkliche sofortige Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg.

Die für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis erforderlichen Voraussetzungen des § 111a StPO liegen nicht vor. Voraussetzung für die beantragte Maßnahme ist ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit, dass dem Beschuldigten in der Hauptverhandlung die Fahrerlaubnis entzogen wird. Dies setzt gemäß § 69 Abs. 1 StGB voraus, dass sich aus der Tat ergibt, dass der Beschuldigte zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn ein dringender Tatverdacht hinsichtlich einer der in § 69 Abs. 2 StGB aufgeführten Straftaten besteht.

Auf Grundlage des bisherigen Ermittlungsstandes kann von einem dringenden Tatverdacht hinsichtlich der Begehung einer Straftat gemäß § 315c StGB oder § 316 StGB nicht ausgegangen werden:

Nach § 316 StGB macht sich derjenige strafbar, der ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Nach § 315c Abs. 1 Nr. 1a StGB macht sich derjenige strafbar, der ein Fahrzeug führt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen, und dadurch Leib oder Leben einer anderen Person oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert gefährdet. Andere berauschende Mittel im Sinne der §§ 315c Abs. 1 Nr. 1a, 316 StGB sind dabei solche, die in ihren Auswirkungen denen des Alkohols vergleichbar sind und zu einer Beeinträchtigung des Hemmungsvermögens sowie der intellektuellen und motorischen Fähigkeiten führen. Dazu zählt der ebenso wie Alkohol auf das zentrale Nervensystem einwirkende Stoff Amphetamin. Auch dieser Stoff ist geeignet, das Fahrverhalten erheblich zu verschlechtern. Da es für Amphetamin – anders als für Alkohol – keinen absoluten Grenzwert gibt, bei dem unwiderleglich von Fahruntüchtigkeit auszugehen ist, müssen die Umstände der Tat erweisen, dass die

Rauschmittelwirkung dazu geführt hat, dass der Fahrer nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen (vgl. LG Trier DAR 2008, 222 f., zitiert nach: [www.juris.de](http://www.juris.de); *Fischer*, StGB, 59. Auflage 2012, § 315c Rn. 4, 4c, § 316 Rn. 6, 13, 14).

Zwar ist ein beim Beschuldigten durchgeführter Drogenschnelltest positiv auf Amphetamine gewesen. Nach gegenwärtiger Sachlage ergeben sich jedoch keine hinreichenden Hinweise darauf, dass beim Beschuldigten ein Verhalten vorlag, das auf eine durch den vorausgegangenen Drogenkonsum hervorgerufene Fahruntüchtigkeit hindeutet. Anhaltspunkte für ein auffälliges Fahrverhalten des Beschuldigten liegen nicht vor. Die Annahme, dass der Beschuldigte nicht in der Lage war, sein Fahrzeug sicher zu führen, rechtfertigt sich nicht daraus, dass er mit dem von ihm geführten Fahrzeug auf das Heck des vom Zeugen [REDACTED] geführten Fahrzeugs aufgefahren ist. Der Zeuge [REDACTED] hat ausweislich der gefertigten Verkehrsunfallanzeige angegeben, dass vor ihm ein Pkw habe bremsen müssen, um in den Eicher Weg abzubiegen, weshalb er sein Fahrzeug habe anhalten müssen. Daraufhin sei der Beschuldigte auf das Heck seines Fahrzeugs aufgefahren. Ein solcher Auffahrunfall kommt häufiger vor und spricht zwar dafür, dass der Fahrer des auffahrenden Fahrzeugs unaufmerksam war oder nur einen unzureichenden Sicherheitsabstand eingehalten hat. Einen Rückschluss auf eine Fahruntüchtigkeit lässt eine solche Unfallsituation jedoch noch nicht zu. Die Annahme relativer Fahruntüchtigkeit rechtfertigt sich auch nicht in Zusammenschau mit dem persönlichen Eindruck, den der Beschuldigte nach dem Unfallgeschehen bei der Unfallaufnahme bzw. im Rahmen der Blutentnahme machte. Dass der Beschuldigte gegenüber den den Unfall aufnehmenden Polizeibeamten unsicher und nervös wirkte und seine Wangenmuskeln auffällig zuckten, kann auch durch die für den Beschuldigten unangenehme Situation hervorgerufen worden sein. Dies gilt vor allem im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte ein Minigriptütchen mit Amphetamin bei sich trug und es nicht fern liegt, dass dem Beschuldigten ein Zusammentreffen mit der Polizei nach einem Auffahrunfall auch und insbesondere deshalb deutliches Unbehagen bereitete. Die geröteten Bindehäute können Folge des Amphetaminkonsums sein, ohne dass damit Auswirkungen auf seine Fahrtüchtigkeit – etwa durch Enthemmung oder Kritiklosigkeit oder Unsicherheiten in der Motorik – verbunden gewesen sein müssen. Dass im ärztlichen Bericht festgehalten ist, dass der Beschuldigte bei der Finger-Nase-Prüfung unsicher war, reicht zur Bejahung relativer Fahruntüchtigkeit auch in der Gesamtschau mit den übrigen bisher festgestellten Umständen nicht aus. Denn sämtliche sonstige Untersuchungsbefunde

waren unauffällig und hinreichend wahrscheinlich drogenkonsumbedingt fahrerische Fehlleistungen sind – wie ausgeführt – nicht erkennbar.

Demgemäß besteht zumindest derzeit kein dringender Grund für die Annahme, dass der Beschuldigte nach § 315c StGB oder § 316 StGB zu bestrafen sein und ihm die Fahrerlaubnis gemäß § 69 Abs. 1 StGB entzogen werden wird. Der Beschluss des Amtsgerichts Aachen vom 12.06.2012 war daher aufzuheben und der sichergestellte Führerschein freizugeben. Dies schließt indes nicht aus, dass dem Beschuldigten, wenn sich im weiteren Verfahren Erkenntnisse ergeben, aufgrund derer vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine Strafbarkeit des Beschuldigten gemäß § 315c StGB oder § 316 StGB auszugehen ist, die Fahrerlaubnis gemäß § 69 StGB entzogen wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO in analoger Anwendung.

■  
Ausgefertigt

■ Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

